

## **Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters verkündet**

Am 28.12.2010 ist das „Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung“ (BGBl. 2010 I 2255 ff.) in Kraft getreten (vgl. hierzu KammerMitteilungen 1/2011, S. 71 f.).

Nun wurde im Bundesgesetzblatt (I 1386 ff.) vom 18.07.2011 die „Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)“ vom 11.07.2011 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 01.01.2012.

§ 1 der ZTRV bestimmt den „Inhalt des Registers“ wie folgt:

Die Registerbehörde nimmt folgende Verwahrungangaben in das Zentrale Testamentsregister auf:

### 1. Daten des Erblassers

- a) Familienname, Geburtsname, Vornamen und Geschlecht,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Geburtsstandesamt und Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde,
- d) Staat der Geburt, wenn der Erblasser im Ausland geboren wurde,

### 2. Bezeichnung und Anschrift der Verwahrstelle,

### 3. Verwahrnummer, Verwahrungsbuchnummer oder Aktenzeichen des Verfahrens der Verwahrstelle,

### 4. Art und Datum der Errichtung der erbfolgerrelevanten Urkunde und

### 5. Name, Amtssitz und Urkundenrollen-Nummer des Notars bei notariellen Urkunden.

Die Registerbehörde kann zusätzliche Angaben aufnehmen, die für das Auffinden der erbfolgerrelevanten Urkunde erforderlich sind.

Die Verordnung finden Sie im BGBl. I 2011 Nr. 36 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)